PALZING
Sportpl
Am Fischerberg
Haindlfinger Straße
Kapellenstraße
Haindlfinger Straße

DIE GEMEINDE **ZOLLING** LANDKREIS FREISING, ERLÄSST AUFGRUND DES § 2 ABS. 1, DER §§ 9 UND 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB), DES ART. 23 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN (GO), DES ART. 91 ABS.3 i.V. MIT ART. 7 ABS.1 SATZ 1 DER BAYERISCHEN BAUORDNUNG (BayBO), DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) IN DER FASSUNG VOM 23.01.1990 (BGBl I S. 127), DER VERORDNUNG ÜBER FESTSETZUNGEN IM BEBAUUNGSPLAN VOM 22.06.1961 (GVBL S. 161) UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30.07.1981 (BGBL. I S. 833) DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS

S A T Z U N G

1. 0. 0 F E S T S E T Z U N G E N

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

1. 1. 0 DIE ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN WERDEN DURCH BAUGRENZEN FESTGESETZT :

BAUGRENZE

1. 2. 0 STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

3.50
2.50
ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSFLÄCHE MIT ANGABE DES STRASSENPROFILES (FAHRBAHN 3.50 m, KOMB. FUSSWEG U. LÄNGSPARKSTREIFEN M. PFLANZ. 2.50 m)

WS WOHNSTRASSE

FU FUSSWEG

WI LANDWIRTSCH. WIRTSCHAFTSWEG

1. 3. 0 GRENZE ZWISCHEN FLÄCHEN UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG GEM. 2. 2. 2 DIESER FESTSETZUNG

1. 4. 0 SICHTDREIECK: SICHTDREIECKE SIND VON BAULICHKEITEN, ANPFLANZUNGEN UND ABLAGERUNGEN ÜBER 0,80 m HÖHE, GEMESSEN AM ANGRENZENDEN FAHRBAHNRAND FREIZUHALTEN. BEDINGT AUSGENOMMEN SIND EINZELN STEHENDE, HOCHSTÄMMIGE BÄUME MIT EINEM ASTANSATZ VON MIND. 2,50 m HÖHE

2. 0. 0 F E S T S E T Z U N G E N FÜR DIE BEBAUUNG UND EINFRIEDUNG

2. 1. 0 ART DER BAULICHEN NUTZUNG :

2. 1. 1 WA DAS BAUGEBIET WIRD ALS ALLGEM. WOHNGEBIET (WA) GEMÄSS § 4 BauNVO FESTGESETZT

2. 1. 2 ES SIND NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

2. 2. 0 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG :

2. 2. 1 DIE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE WIRD ALS HÖCHSTGRENZE FESTGESETZT :

III = DREI VOLLGESCHOSSE, ALS HÖCHSTGRENZE FESTGESETZT (ERGESCHOSS, ERSTES OBERGESCHOSS U. AUSBAUFÄH. DACHGESCHOSS)

2. 2. 2

	III
GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) MAX.	0.4
GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ) MAX.	0.6

2. 3. 0 B A U W E I S E :

2. 3. 1 DIE BAUWEISE WIRD ALS OFFENE BAUWEISE GEM. § 22 ABS. 2 BauNVO FESTGESETZT

2. 4. 0 Ü B E R B A U B A R E GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN :

2. 4. 1 DIE AUS DEM PLAN DURCH FESTSETZUNGEN DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SICH ERGEBENDEN GRENZABSTÄNDE DÜRFEN AUCH BEI EINER ÄNDERUNG DER BESTEHEN- ODER NICHTEINHALTUNG DER VORGESCHLAGENEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN NICHT UNTERSCHRITTEN WERDEN

2. 4. 2 DIE GRENZABSTÄNDE DÜRFEN AUCH DANN NICHT UNTERSCHRITTEN WERDEN, WENN GEM. ZIFF. 2. 2. 2 DIESER FESTSETZUNG EINE UMFANGREICHERE NUTZUNG ZULÄSSIG WÄRE

2. 4. 3 DIE GARAGEN KÖNNEN AUCH AN ANDEREN ALS IM BEBAUUNGSPLAN FESTGELEGTEN STELLEN ERRICHTET WERDEN, WENN SIE DEN BAUORDNUNGSRECHTLICHEN VORSCHRIFTEN, INSBESONDERE DEN BESTIMMUNGEN DES ART. 7 ABS. 5 BayBO, ENTSPRECHEN UND IN DER GESTALTUNG DEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES ANGEPASST SIND

2. 4. 4 DOPPELGARAGEN (DGa) MÜSSEN AUF DER GRUNDSTÜCKSGRENZE ZUSAMMENGEBAUT WERDEN. VON EINER GRENZBEBAUUNG KANN ABGEWICHEN WERDEN, WENN EIN GRENZABSTAND VON MIND. 3,00 m EINGEHALTEN WIRD

2. 4. 5 FÜR DOPPEL- UND REIHENGARAGEN IST EINE EINHEITLICHE DACHFORM, TRAUFHÖHE UND FASSADENGESTALTUNG VORGESCHRIEBEN (WIE WOHNHAUS)

2. 4. 6 SOWEIT GARAGEN, WIE IN DIESEM BEBAUUNGSPLAN EINGETRAGEN, AN DER SEITLICHEN ODER RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKSGRENZE VORGESEHEN SIND, IST GRENZBEBAUUNG VORGESCHRIEBEN

2. 4. 7 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN FÜR GARAGEN — Ga
DOPPELGARAGEN — DGa

2. 4. 8 PRO WOHNEINHEIT SIND ZWEI STELLPLÄTZE (BZW. GARAGEN) NACHZUWEISEN

2. 5. 0 ÄUSSERE GESTALTUNG:

2. 5. 1 DACHFORM: SATTELDACH (EINSCHL. GARAGEN U. NEBENGEBÄUDE MIT GLEICHER DACHNEIGUNG WIE WOHNHAUS)

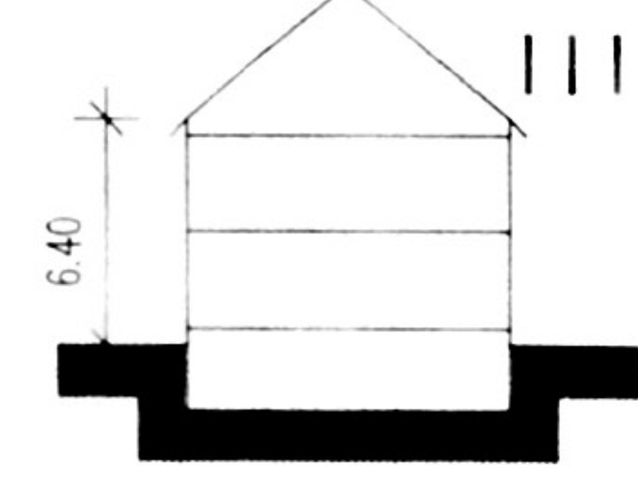
DACHNEIGUNG: BEI III WIRD MIT 38 BIS 42 GRAD FESTGESETZT

DACHDECKUNG: ZIEGELWARE BZW. BETONDACHSTEINE NATURROT

DACHAUFBAUTEN: NEGATIVE DACHAUFBAUTEN SIND UNZULÄSSIG.
DACHGAUBEN BIS ZU 1,30 m BREITE SIND ZULÄSSIG

FIRSTRICHTUNG: ◁——▷ FIRSTRICHTUNG DER ZU PLANENDEN GEBÄUDE

2. 5. 2 WANDHÖHEN: BEI III MAX. 6,40 m ÜBER OBERKANTE ERSCHLIESSUNGSSTRASSE



2. 5. 3 DIE HAUSKÖRPER SIND KLAR RECHTECKIG UND MÖGLICHST OHNE VOR- UND RÜCKSPRÜNGE AUSZUBILDEN

2. 5. 4 DOPPELHÄUSER SIND IN DER FASSADE EINHEITLICH ZU GESTALTEN

2. 6. 0 EINFRIEDUNGEN:

2. 6. 1 ALS EINFRIEDUNGEN ENTLANG DER STRASSE WERDEN NUR HOLZLATTEN-ZÄUNE ZUGELASSEN.
FÜR HOLZLATTEN-ZÄUNE WIRD FESTGESETZT:
HÖHE MAX. 0,8 m ÜBER FAHRBAHN BZW. GEHSTEIG
SÄULEN MÜSSEN ÜBERDECKT SEIN UND SIND MIND. 10 cm NIEDRIGER ZU HALTEN ALS DIE OBERKANTE DES ZAUNES
BETONSOCKEL O.Ä. SIND NICHT ZUGELASSEN;
HOLZLATTEN-ZÄUNE NUR MIT SENKRECHTER LATTUNG ZULÄSSIG

2. 6. 2 ALS SEITLICHE UND RÜCKWÄRTIGE EINFRIEDUNG WERDEN NUR MASCHENDRAHT-ZÄUNE MIT EINER HÖHE VON MAX. 1,0 m ÜBER DER GELÄNDEOBERFLÄCHE MIT STÜTZEN AUS EISENPROFILEN, GERINGEN QUERSCHNITTES, ZUGELASSEN. SIE DÜRFEN KEINE GRELLEN FARBANSTRICHE HABEN

2. 6. 3 SICHTSCHUTZMATTEN SIND UNZULÄSSIG,
TERRASSEN-TRENNWÄNDE SIND IN HOLZ AUSZUFÜHREN

2. 6. 4 SOWEIT DIE GARAGEN NICHT MEHR ALS 7,0 m VOM FAHRBAHN- BZW. GEHSTEIGRAND ENTFERNT SIND, DÜRFEN DIE VORPLÄTZE NICHT EINGEZÄUNT WERDEN

3. 0. 0 HINWEISE ZUM BEBAUUNGSPLAN

3. 1. 0

Zeichen	Bedeutung
———○———	GRUNDSTÜCKSGRENZE MIT GRENZSTEIN
— — —○— — —	VORGESCHLAGENE AUFHEBUNG DER ALTEN GRUNDSTÜCKSGRENZE
— — — — — —	VORGESCHLAGENE NEUE GRUNDSTÜCKSAUFTEILUNG
387	FLURSTÜCKS-NUMMER
⑤	VORLÄUFIGE TEILGRUNDSTÜCKS-NUMMER
▨	BESTEHENDE WOHNGEBÄUDE
▥	BESTEHENDE NEBENGEBÄUDE
~~ 435	HÖHENSCHICHTLINIEN (IN METERN ÜBER N.N.)

3. 1. 1 SÄMTLICHE BAUVORHABEN SIND VOR BEZUGSFERTIGKEIT AN DIE ZENTRALE WASSERVERSORGUNG UND AN DIE KANALISATION ANZUSCHLIESSEN. ZWISCHENLÖSUNGEN WERDEN NICHT ZUGELASSEN. DIE GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNGSANLAGE MUSS NACH DEN ANERKANNTEN REGELN DER TECHNIK (DIN 1986 FF) ERSTELLT WERDEN

a) ZUGELASSEN IST NUR EIN REINER SCHMUTZWASSERKANAL ZUR FÄKALENTSORGUNG
b) DAS GESAMTE OBERFLÄCHEN- U. DACHFLÄCHENWASSER IST ÜBER SICKERDOLEN ZU ENTWÄSSERN
c) DIE GEPLANTEN WEGE- UND STELLFLÄCHEN SIND MIT EINEM WASSERDURCHLÄSSIGEN BELAG AUSZUSTATTEN

3. 1. 2 WEGEN DES ZU ERWARTENDEN SCHICHT- BZW. GRUNDWASSERS SIND DIE KELLERGESCHOSSE WASSERUNDURCHLÄSSIG HERZUSTELLEN

3. 1. 3 DIE GEPLANTEN GEBÄUDE WERDEN ÜBER ERDKABEL UND VERTEILERSCHRÄNKE AN DAS VERSORGUNGSNETZ DER ISAR-AMPERWERKE ANGESCHLOSSEN.
DIE VERTEILERSCHRÄNKE DER IAW WERDEN ZUR GEWÄHRLEISTUNG DER VERKEHRSSICHERHEIT IN DIE ZÄUNE BZW. MAUERN INTEGRIERT, D.H. AUF PRIVATGRUND GESTELLT

3. 1. 4 DAS HYDRANTENNETZ IST NACH DEN TECH. REGELN -DVGW ARBEITSBLATT W331 U. 405- AUSZUBAUEN. DER HYDRANTENPLAN IST VOM KREISBRANDRAT GEGENZUZEICHNEN

3. 1. 5 BEI AUFENTHALTSRÄUMEN IM DACHGESCHOSS MÜSSEN DIE NOTWENDIGEN FENSTER MIT LEITERN DER FEUERWEHR DIREKT ANLEITERBAR SEIN (2. RETTUNGSWEG)

3. 1. 6 IN ABSTÄNDEN BIS ZU 200 m SIND FEUERMELDESTELLEN EINZURICHTEN. ALS FEUERMELDESTELLEN GELTEN AUCH ÖFFENTLICHE UND PRIVATE FERNSPRECHSTELLEN

3. 1. 7 DAS DEM BAUGEBIET ANLIEGENDE GELÄNDE WIRD WEITERHIN LANDWIRTSCHAFTLICH GENUTZT. MIT ENTSPRECHENDEN IMISSIONEN, WIE Z.B. LÄRM, GERUCH, LANDWIRTSCHAFTLICHER FAHRVERKEHR USW. MUSS INSBESONDERE WEGEN DER ANGRENZENDEN LANDWIRTSCH. BETRIEBE ZEITWEISE GERECHNET WERDEN

3. 1. 8 DURCH DIE STAATSSTRASSE ST 2054 SIND LÄRMBELÄSTIGUNGEN ZU ERWARTEN. VON SEITEN DER GEMEINDE WERDEN KEINERLEI LÄRMSCHUTZVORRICHTUNGEN ERRICHTET. DEN EIGENTÜMERN DER NÖRDLICHEN HÄUSER WIRD EMPFOHLEN, FÜR DIE RÄUME, DIE DER STRASSE ZUGEWANDT SIND, LÄRMSCHUTZMASSNAHMEN VORZUSEHEN
AN DEN NORDSEITEN DER GEBÄUDE 4, 5, 6 UND 9 DÜRFEN KEINE FENSTER VON SCHUTZBEDÜRFTIGEN WOHN- UND SCHLAFRÄUMEN ERRICHTET WERDEN.
BEI DEN SCHUTZBEDÜRFTIGEN WOHNRÄUMEN HANDELT ES SICH UM WOHN- UND ESSZIMMER SOWIE WOHNKÜCHEN. BEI DEN SCHUTZBEDÜRFTIGEN SCHLAFRÄUMEN HANDELT ES SICH UM SCHLAF- UND KINDERZIMMER

GRÜNORDNUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN

4. 0. 0 FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN :

4. 1. 0 ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN

4. 1. 1 V SCHOTTERRASEN

4. 1. 2 BÄUME IM SICHTDREIECK; ES MÜSSEN HOCHSTÄMME VERWENDET WERDEN, DIE SPÄTER AUF 2,50 m AUFGEASTET WERDEN. STRAUCHPFLANZUNG DARF NICHT HÖHER ALS 0,80 m GEHALTEN WERDEN

4. 1. 3 BAUMREIHE

AP ACER PSEUDOPLATANUS, BERGAHORN

AC ALNUS CORDATA

O OBSTGEHÖLZE : ZWETSCHGEN, PFLAUMEN, ESSBARE EBERESCHEN, KIRSCHEN

4. 1. 4 SPIELPLATZ GEMÄSS ART. 8 BayBO, AUSSTATTUNG NACH DIN 18.034

4. 2. 0 PRIVATE GRÜNFLÄCHEN

5. 0. 0 FESTSETZUNGEN DURCH TEXT :

5. 1. 0 ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN

5. 1. 1 FÜR DIE IM BEREICH DER DURCH PLANZEICHEN NR. 4.1.1 FESTGESETZTEN FLÄCHEN ZU PFLANZENDE BÄUME SIND BAUMGRUBEN MIT MIND. 2,00 m DURCHMESSER HERZUSTELLEN

5. 1. 2 DER VERKEHR, AUCH DER RUHENDE, IST IM BEREICH DER WOHNSTRASSE SO ZU REGELN, DASS KINDER DIESEN BEREICH GEFAHRLOS NUTZEN KÖNNEN

5. 1. 3 IM BEREICH DES KINDERSPIELPLATZES IST DIE GIFTPFLANZEN-LISTE DES BUNDESGESUNDHEITSMINISTERIUMS UND DES BAYER. STAATSMINISTERIUMS FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN ZU BEACHTEN

5. 2. 0 PRIVATE GRÜNFLÄCHEN

5. 2. 1 AUF PRIVATGRUNDSTÜCKEN IST MIND. EIN HEIMISCHER GROSSBAUM ODER ZWEI KLEINBÄUME PRO ANGEFANGENE 300 qm GRUNDSTÜCKSFLÄCHE ZU PFLANZEN. ARTENAUSWAHL GEMÄSS ZIFFER 5.3.1 UND 5.3.2

5. 2. 2 ALS GESCHNITTENE HECKE KÖNNEN EINREIHIG, 3 STÜCK/LFM, AUSSCHLIESSLICH VERWENDET WERDEN :

ACER CAMPESTRE,	FELDAHORN
CARPINUS BETULUS,	HAINBUCHE
LIGUSTRUM VULGARE,	LIGUSTER
TAXUS BACCATA,	EIBE

5. 2. 3 HECKEN DÜRFEN NICHT HÖHER ALS 1,60 m GEHALTEN WERDEN

5. 2. 4 GROSSE MAUERFLÄCHEN SIND MIT RANKGEWÄCHSEN, WIE Z.B. WILDER WEIN, EFEU, CLEMATIS IN SORTEN ODER SPALIEROBST ZU BEGRÜNEN

5. 2. 5 DIE IM PLAN FESTGESETZTE BEGRÜNUNG DER GRUNDSTÜCKE UND DAZUGEHÖRIGER FREIFLÄCHEN MUSS SPÄTESTENS EINEINHALB JAHRE NACH FERTIGSTELLUNG DER GEBÄUDE (BEZUGSFERTIGKEIT) ABGESCHLOSSEN SEIN

5. 3. 0 PFLANZENVERWENDUNG (MINDESTGRÖSSEN) :

5. 3. 1 GROSSBÄUME : HOCHSTAMM 3-4 X VERPFL. AUS EXTRA WEITEM STAND, ST.U. 18/20 CM

ARTENAUSWAHL :

. ACER PSEUDOPLATANUS	BERGAHORN
. ALNUS GLUTINOSA	ERLE
. BETULA PENDULA	SANDBIRKE
. FRAXINUS EXCELSIOR	ESCHE
. QUERCUS PEDUNCULATA	STIELEICHE
. TILIA CORDATA	WINTERLINDE
. SALIX ALBA	SILBERWEIDE

5. 3. 2 KLEINBÄUME : HEISTER, 2 X VERPFL., H. 250/300 cm UND HOCHSTAMM 3-4 X VERPFL. AUS EXTRA WEITEM STAND, ST.U. 14/16 cm

ARTENAUSWAHL :

. ACER CAMPESTRE	FELDAHORN
. CARPINUS BETULA	HAINBUCHE
. PRUNUS PADUS	TRAUBENKIRSCHE
. PRUNUS IN SORTEN	KIRSCHE
. MALUS IN SORTEN	APFEL
. OBSTBÄUME 1/4- ODER 1/2-STAMM	
. SORBUS IN SORTEN	EBERESCHE

GEHÖLZE : 2 X VERPFL. 60/100 cm

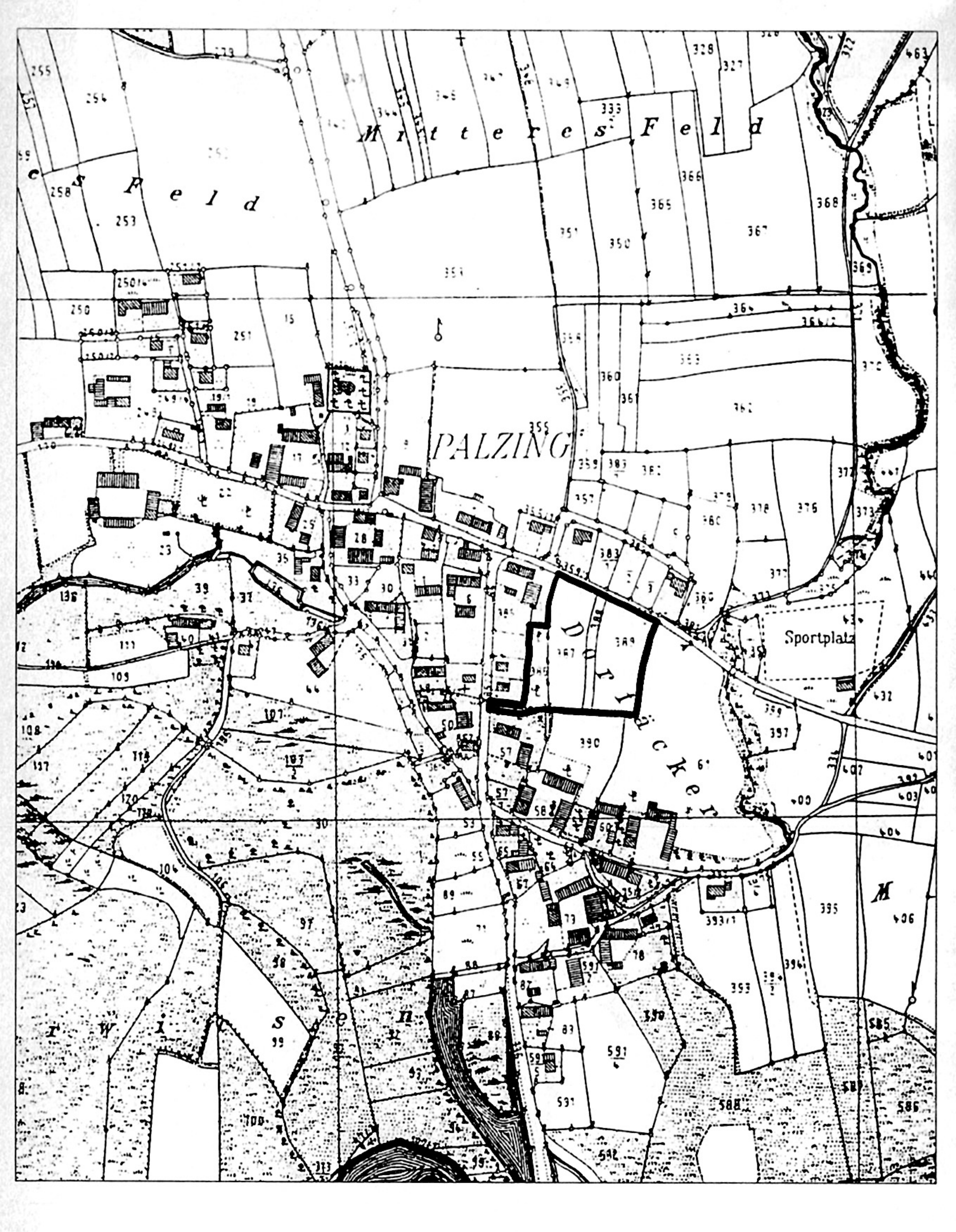
ARTENAUSWAHL :

. CORNUS IN SORTEN	HARTRIEGEL
. CORYLUS IN SORTEN	HASEL
. EUONYMUS EUROPAEUS	PFAFFENHÜTCHEN
. LIGUSTRUM VULG. ATROVIR.	IMMERGRÜNER LIGUSTER
. LONICERA XYLOSTEUM	HECKENKIRSCHE
. PRUNUS SPINOSA	SCHLEHE
. WILDROSEN IN SORTEN	
. VIBURNUM IN SORTEN	SCHNEEBALL
. SALIX IN SORTEN	WEIDE

5. 3. 3 UNZULÄSSIGE PFLANZENARTEN :

LANDSCHAFTSFREMDE BAUMARTEN, WIE Z.B.

. BETULA VERR. YOUNGII	HÄNGEBIRKE
. FAGUS SILV. PENDULA	TRAUERBUCHE
. ABIES NOBILIS GLAUCA	EDELTANNE
. CHAMAECYPARIS	SCHEINZYPRESSE
. PICEA EXCELSA INVERSA	HÄNGEFICHTE
. PICEA PUNGENS GLAUCA	BLAUFICHTE



ÜBERSICHTSLAGEPLAN M 1 : 5000

6.0.0 VERFAHRENSVERMERKE

6.1.0 DIE GEMEINDE ZOLLING HAT DEN BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM 29.03.1988 ZUR AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES AM 16.11.1990 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT

(SIEGEL)

ZOLLING, DEN 15.04.92

....
1. BÜRGERMEISTER
(Oberneier)

6.2.0 DIE BÜRGERBETEILIGUNG GEM. § 3 ABS. 1 BauGB MIT ÖFFENTLICHER DARLEGUNG UND ANHÖRUNG FÜR DEN VORENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES I. D. FASSUNG VOM 08.06.1989 HAT MIT ERÖRTERUNGSTERMIN ~~IN DER ZEIT VOM~~ AM ...... ~~BIS~~ 16.11.1990 STATTGEFUNDEN

(SIEGEL)

ZOLLING, DEN 15.04.92

....
1. BÜRGERMEISTER

6.3.0 DIE BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 4 ABS. 1 BauGB ZUM VORENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IN DER FASSUNG VOM 08.06.1989 HAT IN DER ZEIT VOM 13.06.1989 BIS 28.07.1989 STATTGEFUNDEN

(SIEGEL)

ZOLLING, DEN 15.04.92

....
1. BÜRGERMEISTER

6.4.0 DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES I.D. FASSUNG VOM a) 22.07.1991 b) 01.10.1991 WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BauGB IN DER ZEIT VOM a) 05.08.1991 b) 06.11.1991 BIS a) 07.10.1991 b) 09.12.1991 IN DER GEMEINDE ZOLLING ÖFFENTLICH AUSGELEGT

(SIEGEL)

ZOLLING, DEN 15.04.92

....
1. BÜRGERMEISTER

6.5.0 DIE GEMEINDE ZOLLING HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM 14.01.1992 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BauGB IN DER FASSUNG VOM 01.10.1991 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

(SIEGEL)

ZOLLING, DEN 15.04.92

....
1. BÜRGERMEISTER

6.6.0 DER BEBAUUNGSPLAN WURDE DEM LANDRATSAMT FREISING MIT SCHREIBEN VOM 24.02.92 (ZUGESTELLT AM 26.02.92), GEMÄSS § 11 BauGB ANGEZEIGT

DAS LANDRATSAMT HAT

( ) BIS ABLAUF DER GESETZLICHEN FRIST (.........) KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND GEMACHT

(X) MIT SCHREIBEN VOM 30.03.92 ERKLÄRT, DASS ES KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHEN WERDE

(SIEGEL)

FREISING, DEN 07.05.92

I.A.

Katzer
RR z.A.

6.7.0 DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG ÜBER DEN ABSCHLUSS DES ANZEIGEVERFAHRENS FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN ERFOLGTE AM 15.04.92. DABEI WURDE AUF DIE RECHTSFOLGEN DER §§ 44 UND 215 BauGB SOWIE AUF DIE EINSEHBARKEIT DES BEBAUUNGSPLANES HINGEWIESEN. MIT DER BEKANNTMACHUNG TRAT DER BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 12 BauGB IN KRAFT

(SIEGEL)

ZOLLING, DEN 15.04.92

....
1. BÜRGERMEISTER

GEFERTIGT: 08. 06. 1989
GEÄNDERT: 22. 07. 1991
01. 10. 1991
19. 02. 1992

ARCHITEKTEN:

HANS HÖRL
ARCHITEKT · DIPL.-ING. (FH)
GARTENSTRASSE 1
8053 WOLFERSDORF

BEBAUUNGSPLAN
PALZING 'DORFÄCKER I'

GEMEINDE ZOLLING
LANDKREIS FREISING

MASSTAB 1 : 1000